

E r s t e V e r o r d n u n g

zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Freiburg i. Brsg.

Auf Grund der §§ 1, 3, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) und §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und unterliegen damit dem Naturschutz.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Verkleinerung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderungen eines Baudenkmals gilt auch das Auslichten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Abgang an Naturdenkmälern der unterzeichneten Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Wird ein Grundstück veräußert, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, so hat der Verkäufers die Veräußerung spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang unter Angabe des Erwerbers und seines Wohnorts der unterzeichneten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Brsg., den 15. April 1964
Landratsamt - Untere Naturschutzbeh.
601. Oswald
Landrat

A n l a g e

zur Ersten Verordnung des Landratsamtes Freiburg
zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Freiburg
vom 15. April 1964

S. 52

1	2	3	4	5	6
<u>in der Gemeinde Scherzingen</u> (10 aufgeführt, neue 10 von R.S.G. (s. Akk.))					
02	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 5 vor Haus Nr. 15	gut ca. 70 Jahre	Gemeinde Scherzingen	3. Dezember 1957 und 26. Oktober 1962
<u>in der Gemeinde Sölden</u>					
03	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 1 an der Weggabel Haus Nr. 35	gut ca. 70-80 Jahre	Gemeinde Sölden	27. November 1963
04	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 5 vor Haus Nr. 52 Heftischblatt 1:25000 r 34 11420 h 53 11200	gut ca. 100 Jahre	"	"
05	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 9 an der Weggabel zum Dorf vor Haus Nr. 56 r 34 11200 h 53 11300	gut ca. 30 Jahre	"	"
06	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 1 an der Weggabel bei Eingang zur Kinderschule beim Wasserbehälter r 34 11200 h 53 11300	gut ca. 50 Jahre	Kath. Pfarramt Sölden	20. Dezember 1957 und 5. Dezember 1963
07	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 4 an der Weggabel gegen über Farnenstall	gut ca. 30 Jahre	Gemeinde Sölden	27. November 1963
08	1 Sommerlinde	Lgb.Nr. 11 vor Haus Nr. 11	gut ca. 50-60 Jahre	Karl Wisnauer, Sölden	20. Dezember 1957 und 6. Dezember 1963

auf 2 4.4.1968
auf 10 (1910) 20